

Stadtverwaltung der Stadt Cottbus
Oberbürgermeister
Herrn Schick
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Fraktion
Aktive Unabhängige Bürger-
Freie Wähler/
Sozialer Umbruch Cottbus

Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Telefon: 0355 / 49 47 812
Fax: 0355 / 49 47 773

Web: www.aub-fw.de
E-Mail: post@aub-cottbus.de

Cottbus, 14.12.2022

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023 betreffe Garagen

Vorgehensweise und künftige Verwertung von Garagen im Eigentum der Stadt Cottbus im Zusammenhang mit den Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Schuldrechtsanpassungsgesetz, welches 1995 in Kraft trat, sind Schuldverhältnisse zwischen Eigentümern und Nutzern von Grundstücken in den neuen Bundesländern geregelt. Diese Regelungen betreffen insbesondere bauliche Objekte, die zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik auf fremdem Boden errichtet wurden. Von diesem Gesetz betroffen sind neben Wochenendhäusern (sog. Datschen), insbesondere Eigentumsgaragen. Das Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) regelt in § 12 Abs. 2, dass alle Pachtverhältnisse für eine Eigentumsgarage, die nach dem 03.10.2022 enden, zur Folge haben, dass das Objekt „Garage“ mit dem Grundstück verschmilzt. Auch im Cottbuser Stadtgebiet fällt demnach fortan das Eigentum an einer Garage dem Grundstückseigentümer unentgeltlich zu. Für die Stadt Cottbus als Grundstückseigentümer stellt sich damit die Frage, wie mit derartigen Garagen und deren bisherigen Eigentümern und aktuellen Nutzern künftig verfahren wird.

Unsere Fraktion hat dazu folgende Fragen:

1. Wie viele Grundstücke mit wie vielen Eigentumsgaragen befinden sich mit Stand 01.01.2023 im Eigentum der Stadt Cottbus, für die das Schuldrechtsanpassungsgesetz Anwendung findet?
2. Wie beabsichtigt die Stadt Cottbus mit derartigen in kommunales Eigentum übergegangenen Garagen künftig zu verfahren (Neuvermietung, Instandhaltung, Rückbau, ...)?
3. Welche Garagenquartiere / Garagenkomplexe sollen bis zu welchem Jahr durch die Stadt Cottbus baulich anderweitig genutzt werden und dafür die aktuellen Nutzer bis zu welchem Zeitpunkt zur Räumung aufgefordert werden?
Bitte einzeln nach Garagenquartier / Garagenkomplex jeweils mit Angabe von entsprechenden Jahreszahlen auflisten.
4. Welche Regelung strebt die Stadt Cottbus im Falle eines beabsichtigten Rückbaus von Garagen gegenüber den bisherigen Eigentümern / aktuellen Nutzern von derartigen Garagen an?

Torsten Kaps
(Fraktionsvorsitzender)